

101

STADT ROSENFELD
Stadtteil Täbingen

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "BREITE I "

Aufgrund von

§ 2 Abs. 1 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949)

§ 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Bl. S. 351) mit dem Gesetz zur Änderung der LBO Baden-Württemberg vom 12. Februar 1980 (Bl. 1980 Nr. 4) in Verbindung mit

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Bl. 1976 S. 1) samt der letzten Änderung vom 26. Juli 1979 (Bl. S. 299)

hat der Gemeinderat am 24.4.1980 den folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Breite I" als Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind:
 - a) Lageplan zum Bebauungsplan "Breite I" Maßstab 1:500 gefertigt vom PLANRING, Horb, am 24.4.1980,
 - b) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Breite I" gefertigt vom PLANRING, Horb, am 24.4.1980,
 - c) Straßenlängsschnitt Straße A, gefertigt am 24.4.1980 vom PLANRING, Horb.
 - d) Straßenlängsschnitt Straße B, gefertigt am 24.4.1980 vom PLANRING, Horb.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.
3. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 2 und ein Übersichtsplan als Anlage 3 beigelegt.
4. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 24.4.1980

Mit Erlaß vom 6.4.1982 vom Landratsamt genehmigt



BÜRGERMEISTERAMT

Bekanntmachung: 16.06.1982